

„Kultur- und Heimatverein der Gemeinde Weggun e. V.“

Satzung

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen

„Kultur- und Heimatverein der Gemeinde Weggun“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Kultur- und Heimatverein der Gemeinde Weggun e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Weggun.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Ziel und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit*

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der kulturellen Aktivitäten zur Verbesserung der dörflichen und regionalen Lebensqualität.

Ziel und Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Heimatgedankens durch die Mitarbeit an den Ortschroniken und die Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen;
- die Unterstützung der Jugendarbeit und der Seniorenbetreuung;
- die Pflege und Erhaltung von Kulturwerken, wie der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst sowie der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
- den aktiven Umweltschutz und Landschaftspflege.

2. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet seine Mittel ausschließlich zu den in der Satzung vorgesehenen Zwecken.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Die Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel wirbt der Verein u. a. durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, eigene Veranstaltungen und Zuwendungen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein wird zur Verwirklichung der Ziele des § 2 tätig.
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein auch rechtlich 5elbständige, gemeinnützige Vereine und Gesellschaften gründen oder Vorhaben anderer Gruppen unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele gemäß § 2. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern Mitglied des Vereins werden. Die Eltern müssen nicht Mitglied sein. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie aktive Mitglieder. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
3. Die aktive Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch und die Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
4. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine einfache Willenserklärung des aufnahmewilligen Mitglieds und eine Bestätigung des Vorstandes erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitgliedes,
 - b) durch Tod natürlicher Personen im Monat, in dem der Tod eingetreten ist bzw. durch Auflösung juristischer Personen,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - gegen die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins verstößt,
 - seinen Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Mahnung drei Monate nach Mahnung nicht bezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 *Mitgliedsbeitrag*

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung der nachfolgenden Mitgliederversammlung. Mit juristischen Personen vereinbart der Vorstand die Mitgliedsbeiträge.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die als Bestandteil der Satzung gilt (siehe Anlage).

§ 7 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder.
- B) Der Vorstand

§ 8 *Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder*

Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder ist das höchste Gremium des Vereins. Der Vorstand unterliegt ihren Weisungen.

Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder hat folgende Aufgaben

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
4. Beratung und Beschlussfassung der grundlegenden Orientierungen für die künftige Arbeit,
5. Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
6. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

§ 9 *Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlungen*

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand

festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten aktiven Mitglieder beschlussfähig.

Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann binnen vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung, bei gleicher Tagesordnung, einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Mitgliederversammlung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

Der Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn diese Punkte auf der Tagesordnung angekündigt waren.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei begründeter Abwesenheit kann schriftlich vom Stimmrecht Gebrauch gemacht werden.

Bei Wahlen des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl erforderlich.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt im Zweifel eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten, in der die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei weiteren aktiven Mitgliedern.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist nach Absprache im Vorstand allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretungsmacht der Vorstände ist in der Weise beschränkt,

dass bei

- Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 500,00,
- der Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern,
- der Anmietung von Geschäftsräumen

der Verein nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden kann.

§ 12 *Zuständigkeit des Vorstandes*

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 *Wahl und Amtsdauer des Vorstandes*

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 14 *Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes*

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 *Auflösung des Vereins*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, dass das Vermögen des Vereins einer Körperschaft Öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Vor der Vermögensübertragung hat der Vorstand eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des übernehmenden Vereins bzw. der übernehmenden Körperschaft einzuholen.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

Vorstehende Satzung wurde am 29.12.2000 durch Ergänzungsbeschluß des Vorstandes beschlossen.

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Auch bei Beitritt im laufenden Jahr ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Er ist spätestens vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

Fördernde Mitglieder haben aus Ihrer Mitgliedschaft keine weiteren Rechte, ihre Beiträge sind wie regelmäßige Spenden zu behandeln.

Sind juristische Personen aktive Mitglieder, so haben sie mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Vertretungsberechtigten zu benennen.

Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung des Beitrages abgeleitet werden.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder des „Kultur- und Heimatvereins der Gemeinde Weggun“ beträgt 20,00 €.

Auf Antrag an den Vorstand kann ein ermäßigter Beitrag von 10,00 € gewährt werden, z. B. wenn das Mitglied kein eigenes Einkommen hat.

Auf Antrag an den Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag auch in Teilbeträgen gezahlt werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind auf das für den Verein einzurichtende Konto bei der Volksbank Uckermark in Prenzlau einzuzahlen.